

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) der enretec GmbH (nachfolgend auch „Entsorgungsdienstleister“ genannt) finden Anwendung ausschließlich im Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunden“ oder „Auftraggeber“ genannt).

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die zwischen dem Entsorgungsdienstleister und dem Auftraggeber vereinbarten Entsorgungsdienstleistungen, einschließlich der Entsorgung medizinischer Elektro- und Elektronikgeräte, ausschließlich. Von diesen AGB abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, auch wenn diesen vom Entsorgungsdienstleister nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Zustandekommen des Vertrages, Auftragsbestätigung und Kündigungsfristen

- (1) Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Angebote des Entsorgungsdienstleisters 20 Werktage gültig.
- (2) Im Falle eines mündlichen Vertragsschlusses erhält der Auftraggeber von dem Entsorgungsdienstleister eine Auftragsbestätigung in Textform.
- (3) Die Entsorgungsvereinbarung ist zunächst für das laufende sowie für das folgende Kalenderjahr gültig. Danach ist eine Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich.

3. Preise, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Erbrachten Entsorgungsdienstleistungen werden von dem Entsorgungsdienstleister gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Entsorgungsleistungen gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
- (2) Die Preise des Entsorgungsdienstleisters gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Der Auftraggeber hat Rechnungen des Entsorgungsdienstleisters spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber kostenfrei zu bezahlen. Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung mehr als zwei Wochen im Rückstand, ist der Entsorgungsdienstleister berechtigt, weitere Entsorgungsdienstleistungen nur noch gegen Vorkasse durchzuführen.
- (4) Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen des Entsorgungsdienstleisters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen die Aufrechnung erklären. Dies gilt nicht für Ansprüche, die dazu dienen, das durch den Vertrag geschaffene Äquivalenzinteresse von Leistung und Gegenleistung herzustellen. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit dieses auf § 320 BGB oder demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Auftraggeber haften dem Entsorgungsdienstleister gegenüber als Gesamtschuldner.

5. Eigentum an Abfällen

Auftraggeber und Entsorgungsdienstleister sind sich darüber einig, dass die Abfälle mit ihrer Übernahme durch den Entsorgungsdienstleister oder einen von ihm beauftragten Dritten in das Eigentum des Entsorgungsdienstleisters übergehen.

6. Zutrittsrechte des Entsorgungsdienstleisters

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Entsorgungsdienstleister und von ihm beauftragten Dritten während der vom Auftraggeber bekannt gegebenen Geschäftszeiten Zutritt zum Aufstellungsort der Entsorgungsbehältersysteme zu gewähren und hierbei in zumutbarem Maße mitzuwirken. Notwendige Zutrittsmöglichkeiten außerhalb der Geschäftszeiten werden im Einzelfall gesondert vereinbart.
- (2) Der Entsorgungsdienstleister ist berechtigt, dem Auftraggeber die Anfahrtspauschale auch dann in Rechnung zu stellen, wenn eine Abholung aufgrund von dem Auftraggeber zu vertretender Umstände nicht erfolgen kann (z.B. trotz rechtzeitiger Ankündigung der Zutritt zu den Räumen, in denen sich die vertragsgegenständlichen Abfälle befinden, während der von dem Auftraggeber angegebenen Geschäftszeiten nicht gewährt wird). Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Entsorgungsdienstleister ausdrücklich vorbehalten.

7. Aufstellung und Befüllung von Behältern

- (1) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Aufstellungsort der Behälter den Bestimmungen gemäß der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 18 („Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“, im Internet abrufbar unter www.laga-online.de) entspricht.
- (2) Die Sorgfaltspflicht für die ordnungsgemäße Befüllung der Behälter ausschließlich mit den für den jeweiligen Behälter vorgesehenen Abfällen trägt der Auftraggeber. Die Behälter dürfen insbesondere nicht mit Abfällen befüllt werden, die nicht vertragsgegenständlich oder nach Ziffer 9 (1) von der Übernahme ausgeschlossen sind oder die der Kennzeichnung des jeweiligen Behälters nicht entsprechen. Durch die Befüllung der Behälter dürfen Abfälle nicht im Widerspruch zu anwendbaren Rechtsvorschriften (z.B. des Abfall-, Gefahrgut- und Arbeitsschutzrechts) vermischt werden. Die Vorgaben der unter Ziffer 7 (1) genannten Mitteilung der LAGA sind bei der Behälterbefüllung zu beachten. Leere Amalgamkapseln dürfen nur zusammengesteckt in den Sammelbehälter gegeben werden.
- (3) Sämtliche vom Entsorgungsdienstleister beim Auftraggeber aufgestellte Behälter bleiben, wenn nicht ausdrücklich anders lautend vereinbart, dauerhaft Eigentum des Entsorgers. Mit Beendigung des Entsorgungsauftrags ist der Entsorgungsdienstleister berechtigt, von dem Auftraggeber die Herausgabe der Behälter zu verlangen oder diese im Rahmen des ihm zustehenden Zutrittsrechts auch selbst an sich nehmen.
- (4) Der Auftraggeber hat die Behälter, die im Eigentum des Entsorgungsdienstleisters stehen, pfleglich zu behandeln. Er haftet für Beschädigungen und durch nicht vertragsgemäße Nutzung verursachte Verunreinigungen der zur Verfügung gestellten Behälter sowie für deren Verlust. Bei Behälterverlust oder Beschädigungen ist der Entsorgungsdienstleister vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens berechtigt, dem Auftraggeber eine Pauschale in folgender Höhe jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen:

Rundfässer mit Rotem Deckel	12,00 €
Behälter für Röntgenchemikalien	4,00 €
Transportbox	50,00 €
Gitterbox	150,00 €
Bigbox	300,00 €
sonstige Behälter bis einschließlich 3 l	2,00 €
sonstige Behälter größer als 3 l	6,00 €

Dies gilt nicht, soweit die Beschädigungen, Verunreinigungen oder der Verlust vom Auftraggeber nicht zu vertreten sind.

8. Angaben zu den Abfällen und Übernahme der Abfälle

- (1) Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für seine Angaben zu Art, Herkunft, Zusammensetzung und Menge der Abfälle. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung des Entsorgungsdienstleisters zur Vertretung gegenüber Behörden.
- (2) Der Entsorgungsdienstleister ist berechtigt, die Annahme von Abfällen, die in ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der vertraglichen Vereinbarung einschließlich dieser AGB abweichen, zu verweigern oder solche Stoffe einer zulässigen Entsorgung zuzuführen, für die angemessene zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden.
- (3) Kann die Entsorgung durch den Entsorgungsdienstleister nicht wie vorgesehen erfolgen und hat der Entsorgungsdienstleister dies weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt, verschoben sich die vereinbarten oder vom Entsorgungsdienstleister gemäß dem Entsorgungsintervall angekündigten Termine zur Übernahme der Abfälle um die Dauer der Behinderung. Der Entsorgungsdienstleister ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Behinderung unverzüglich anzuzeigen. Ist die Leistungsbehinderung nicht innerhalb von einem Monat seit Anzeige der Behinderung durch den Entsorgungsdienstleister ausgeräumt, sind beide Seiten zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- (4) Die Abtretung des Anspruchs des Auftraggebers auf Entsorgungsdienstleistungen des Entsorgungsdienstleisters bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform des Entsorgungsdienstleisters.

9. Besondere Bedingungen für die Abfallübernahme

- (1) Ausgeschlossen von der Übernahme durch den Entsorgungsdienstleister sind Abfälle der Gefahrgutklassen 1 (explosive Stoffe), 2 (Gase und gasförmige Stoffe), 6.2 (ansteckungsgefährliche Stoffe) und 7 (radioaktive Stoffe). Im Übrigen sind Behälter/Packstücke, die Gefahrgut enthalten, durch den Auftraggeber dem Entsorgungsdienstleister vor Übergabe schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Die Übergabe an den Entsorgungsdienstleister oder einen von diesem beauftragten Dritten darf nur nach vorheriger Zustimmung des Entsorgungsdienstleisters erfolgen.
- Der Auftraggeber ist für die Erfüllung seiner nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Gefahrgutrechts bestehenden Pflichten, insbesondere die ordnungsgemäße Verpackung sowie vollständige und richtige Klassifizierung und Kennzeichnung von Gefahrgut sowie die Übergabe der Beförderungspapiere, verantwortlich.
- (2) Für die Übernahme von Elektroaltgeräten durch den Entsorgungsdienstleister vom Auftraggeber gelten ergänzend zu diesen AGB die „Wichtigen Bestimmungen zur Rückführung eines Elektroaltgerätes“ (im Internet abrufbar unter <https://www.enretec.de/de/mediathek.html>).
- (3) Der Entsorgungsdienstleister behält sich vor, Fremdgebinde vom Transport auszuschließen, sofern diese nicht den Anforderungen des zu transportierenden Gutes entsprechen.
- (4) Unbenutzte, gefüllte Amalgamkapseln sind gesondert zu übergeben.

10. Besondere Bedingungen für Verträge mit fester oder unbefristeter Laufzeit

- (1) Treten während der Vertragslaufzeit nachweisliche Mehrkosten gegenüber der im Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Preisliste bedingt durch Änderung gesetzlicher Auflagen und/oder öffentlicher Gebühren auf, so kann der Entsorgungsdienstleister dem Auftraggeber entsprechende Änderungen der vertraglich vereinbarten Preise in Textform mitteilen. Die mitgeteilten Änderungen der Preise gelten mit Wirkung ab einem Monat nach der entsprechenden Mitteilung zwischen den Parteien als vereinbart, wenn nicht der Auftraggeber gegenüber dem Entsorgungsdienstleister der Änderung innerhalb von einem Monat ab Erhalt der Änderungsmittteilung in Textform widerspricht und der Entsorgungsdienstleister den Auftraggeber darauf hingewiesen hat, dass der Auftraggeber der vom Entsorgungsdienstleister mitgeteilten Änderung widersprechen kann. Für den Fall, dass der Auftraggeber von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch macht, ist der Entsorgungsdienstleister berechtigt, den betroffenen Vertrag mit dem Auftraggeber mit einer Frist von einem Monat, beginnend ab dem Zugang des Widerspruchs, zu kündigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit zwischen dem Entsorgungsdienstleister und dem Auftraggeber eine Entsorgungspauschale vereinbart wurde.
- (2) Der Auftraggeber bedient sich zur Entsorgung aller im Entsorgungsvertrag genannten Abfälle während der Vertragslaufzeit ausschließlich des Entsorgungsdienstleisters.
- (3) Bei Geschäftsaufgabe des Auftraggebers ist der Entsorgungsdienstleister mindestens einen Monat vor Schließung hierüber zu informieren. Der Entsorgungsdienstleister veranlasst daraufhin in Absprache mit dem Auftraggeber die Endentsorgung bzw. die Abholung von zur Verfügung gestellten Behältern.
- (4) Ungeachtet der Gründe einer letzten Entsorgung wird eine Anfahrtspauschale gemäß der gültigen Preisliste fällig, wenn die zur Sammlung aufgestellten Behälter keine Abfälle enthalten. Im Übrigen gelten die für die Entsorgung vertraglich vereinbarten Preise.

11. Subunternehmer

Der Entsorgungsdienstleister ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen selbst oder durch Dritte erbringen zu lassen.

12. Haftung

Ansprüche des Auftraggebers gegen den Entsorgungsdienstleister, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Entsorgungsdienstleister oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags erforderlich ist. Haftet der Entsorgungsdienstleister in Fällen leichter Fahrlässigkeit wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

13. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Velten.

14. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrags zwischen dem Entsorgungsdienstleister und dem Auftraggeber nicht wirksam einbezogen oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- (2) Sollte sich herausstellen, dass der Vertrag von Beginn an eine von den Vertragsparteien nicht berücksichtigte Regelungslücke enthält, wird auch hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Die Vertragspartner sollen in diesem Fall zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei einer späteren Ergänzung einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.